
Inhaltsverzeichnis

Asyl und Geflüchtete	2
Asylantrag	2
Familienasyl und Internationaler Schutz für Familienangehörige	3
Schutzstatus für Geflüchtete aus der Ukraine	3
Asylverfahrensberatung	4

Asyl und Geflüchtete

Asylantrag

Asyl ist in Deutschland ein von der Verfassung geschütztes Recht. Menschen, die aus anderen Teilen der Welt vor Gewalt, Krieg und Terror fliehen, sollen hierzulande Schutz finden.

Die Asylanträge von Schutzsuchenden werden im Asylverfahren geprüft. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist allein das  [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#) zuständig, welches seine Zentrale in Nürnberg aber auch bundesweit verteilte Standorte hat. Diese Bundesbehörde untersucht dabei im Einzelfall, ob bei einer asylsuchenden Person die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines  [Schutzstatus](#) vorliegen.

1. Persönliche Asylantragstellung

- Den Asylantrag stellen Sie beim  [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#)
- Eine Asylverfahrensberatung kann Ihnen wichtige Informationen für das Asylverfahren geben. Dafür ist die Integrationsberatung zuständig
- **Wichtig:** Ihren Antrag können Sie nur persönlich stellen. Sie können diesen Antrag nicht per Post senden
- Den Termin und die zuständige BAMF-Stelle erhalten Sie mit Ihrem Ankunftsnachweis. Wenn Sie keinen Termin bekommen haben, fragen Sie Ihre Unterkunftsleitung

2. Erster-Interview-Termin (Asylantragstellung)

Der erste Interview-Termin erfolgt im  Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Im Asylverfahren nimmt das BAMF zunächst den  [Asylantrag](#) entgegen und prüft im Rahmen des sogenannten  [Dublin-Verfahrens](#), ob nicht ein anderer europäischer Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Bei Bejahung der deutschen Zuständigkeit wird eine  [Anhörung](#) durchgeführt.

3. Persönliche Anhörung

Der zweite Interview-Termin ist die eigentliche Anhörung. Danach entscheidet das BAMF über Ihren Asylantrag und sendet Ihnen einen Bescheid zu. Darin wird die Entscheidung ausführlich begründet.

a) Der Bescheid ist negativ

- Wenn der Bescheid negativ ist und Sie ihn anfechten möchten (das heißt, Sie sind nicht einverstanden), gehen Sie sofort zu Ihrer [Asylsozialberatung](#). Dort bespricht man mit Ihnen, was Sie machen können und man kann Sie an spezialisierte Anwälte vermitteln. Sie können zum Beispiel gegen den Bescheid klagen
- Wenn Sie sich entscheiden, freiwillig auszureisen können Sie finanzielle Unterstützung für Ihren Neuanfang in Ihrem Herkunftsland erhalten

b) Der Bescheid ist positiv, d.h. Sie sind als schutzberechtigt anerkannt. Die nächsten Schritte sind:

Fiktionsbescheinigung bzw. elektronischer Aufenthaltstitel (eAT): Unmittelbar nachdem der positive BAMF-Bescheid zugestellt wurde, müssen Sie sich um ein Ausweisdokument bzw. ein Äquivalent kümmern. Dies erhalten Sie bei der [Ausländerbehörde](#).

Jobcenter: Sie bekommen Ihr Geld jetzt nicht mehr vom Sozialamt, sondern müssen beim [Jobcenter](#) einen Antrag stellen.

Familienasyl und Internationaler Schutz für Familienangehörige

Familienmitglieder von Schutzberechtigten erhalten ebenfalls Asyl auf Antrag und den Schutzstatus einer oder eines Schutzberechtigten (Asylberechtigung/Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz).

Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglieder:

- Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- minderjährige, ledige Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern ((das Sorgerecht umfasst im Regelfall die Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern) von minderjährigen, ledigen Kindern,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige, ledige Kinder personensorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen, ledigen Geschwister von Minderjährigen.

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist, dass eine wirksame Ehe bereits im Herkunftsland bestanden hat, der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person, spätestens unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist und die Schutzberechtigung unanfechtbar und nicht zu widerrufen ist.

In Deutschland geboren:

Wird ein Kind in Deutschland nach der Asylantragstellung der Eltern geboren, bietet der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines eigenen Asylverfahrens. Hierzu informieren die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das Bundesamt über die Geburt. Der Asylantrag gilt damit automatisch – im Interesse des Neugeborenen – als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen.

Ebenfalls und zum Schutz des Kindes werden und dürfen minderjährige Kinder bei einem ablehnenden Bescheid nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie direkt beim BAMF.

[🌐 Webseite Familiennachzug \(BAMF\)](#)

Schutzstatus für Geflüchtete aus der Ukraine

Schutzstatus wird bis März 2026 verlängert

Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG gilt bis zum 4. März 2026 fort, ohne dass ein neuer Antrag im Migrationsamt Potsdam gestellt werden muss, wenn:

- die Aufenthaltserlaubnis bis zum 01.02.2025 gültig ist,
- diese Aufenthaltserlaubnis bereits durch die erste Fortgeltungsverordnung bis zum 04.03.2025 fiktiv verlängert wurde,
- Sie ukrainischer Staatsangehöriger sind oder am 24.02.2022 in der Ukraine folgenden Status hatten:
 - Familienangehöriger eines ukrainischen Staatsangehörigen
 - keine ukrainische Staatsangehörigkeit - aber international Schutzberechtigter + Familienangehörige
 - unbefristete ukrainische Aufenthaltserlaubnis
- Rechte:
 - Die Erwerbstätigkeit ist weiterhin erlaubt.
 - Jobcenterleistungen dürfen bezogen werden.

Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG endet am 04.03.2025, wenn Sie:

- kein ukrainischer Staatsbürger sind
- kein international Schutzberechtigter am 24.02.2022 in der Ukraine waren,
- am 24.02.2022 nur eine befristete ukrainische Aufenthaltserlaubnis hatten.
- Rechtsfolge:
 - Pflicht zur Ausreise aus der Europäischen Union sowie den Schengen-Staaten
 - Ein Zweckwechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis kann möglich sein. Dies gilt jedoch **nicht** für folgende Zwecke: Studium, Suche nach einem Studienplatz, Studienbezogenes Praktikum EU, Forschertätigkeit, Blaue Karte, Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst
- Sonstige Rechte und Belehrungen:
 - Sie haben das Recht einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen
 - Anträge müssen spätestens bis zum 04.03.2025 gestellt werden
 - Wer seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt, dem droht eine kostenpflichtige Abschiebung

Weiterführende Informationen in mehreren Sprachen finden Sie im [Hilfe-Portal „Germany4Ukraine“](#).

Asylverfahrensberatung

Asylverfahrensberatung | DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH

 [Dortustr. 46, 14467 Potsdam](#)

 [@avb.potsdam@drk-fluechtlingshilfe-brb.de](mailto:avb.potsdam@drk-fluechtlingshilfe-brb.de)

 [+49 \(0\) 15111468767](tel:+49(0)15111468767)

 <https://www.drk-fh-bb.de/angebote/asylverfahrensb...>

